



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 34 (S. 534-540)**  
Titel                       **Gesetz über die Bezirkshauptorte.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      06.12.1931

### **[S. 534] 1. Bezirkshauptorte.**

§ 1. Die politischen Gemeinden Zürich, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Bülach und Dielsdorf // [S. 535] sind die Hauptorte der gleichnamigen Bezirke. Die politische Gemeinde Affoltern a. A. ist der Hauptort des Bezirkes Affoltern, die politische Gemeinde Großandelfingen der Hauptort des Bezirkes Andelfingen.

### **II. Erfordernis und Beschaffung der Bezirkslokalitäten.**

§ 2. Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Bezirksbehörden, welche Amtsräume und Gefängnislokalitäten in jedem Bezirkshauptort erforderlich und wie sie einzurichten sind. Er weist den Bezirksbehörden ihre Amtsräume an und kann nach Bedürfnis Änderungen in der Zuteilung der Amtsräume vornehmen.

§ 3. Der Staat beschafft gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Amtsräume und das Mobiliar der Bezirksbehörden und die Bezirksgefängnisse, sowie Wohnungen für die Gefängnisverwalter und nötigenfalls für Hauswärter oder Heizer.

§ 4. Der Staat kann neue Bezirkslokalitäten erstellen oder geeignete private Gebäude ankaufen oder mieten und als Bezirkslokalitäten einrichten.

Die Bezirkshauptorte haben dem Staat die Liegenschaften, in welchen sich Bezirkslokalitäten befinden, soweit sie deren Eigentümer sind, und soweit die betreffenden Liegenschaften bisher ausschließlich für die Bezirksbehörden, als Bezirksgefängnisse und als Wohnungen für Gefängnisverwalter, Hauswärter oder Heizer dienen, auf Begehren des Regierungsrates zum Anlagewert abzutreten.

### **III. Rechtsverhältnisse in nicht staatlichen Bezirkslokalitäten.**

§ 5. Der Staat kann bisherige Bezirkslokalitäten noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterbenutzen, ohne sie zu Eigentum zu übernehmen. Die Bezirkshauptorte sind verpflichtet, diese Bezirkslokalitäten unterdessen in gutem Zustand zu unterhalten und deren Wartung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu besorgen. Durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und dem Gemeinderat des Bezirkshauptortes oder durch Kantonsrats- // [S. 536] beschluß kann die fünfjährige Frist verlängert werden. Erfolgt keine Verlängerung, so können die Bezirkshauptorte nach Ablauf der Frist über die vom Staat nicht übernommenen Bezirkslokalitäten frei verfügen.

§ 6. Der Staat entrichtet dem Bezirkshauptort für bisherige Bezirkslokalitäten, die er nicht übernommen hat, während der Dauer der Benützung eine jährliche Entschädigung.



Die Normalentschädigung beträgt 5 ½ % vom Anlagewert und wird vom Bezirkshauptort als Einnahme in die Jahresrechnung über diese Bezirkslokalitäten eingesetzt.

Auf der Ausgabenseite der Jahresrechnung setzt der Bezirkshauptort 5 % vom Anlagewert für Kapitalzins, 12 % vom Anlagewert für Amortisation und Unterhalt und überdies seine tatsächlichen Ausgaben im Rechnungsjahr für Wartung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung ein.

Beträgt der Ausgabenüberschuß der so erstellten Jahresrechnung mehr als 70 Rappen pro Einwohner des Bezirkshauptortes, so richtet der Staat dem Bezirkshauptort eine Zusatzentschädigung aus, die so zu bemessen ist, daß der Ausgabenüberschuß nicht mehr als 70 Rappen pro Einwohner des Bezirkshauptortes beträgt.

Die Entschädigung an die Bezirkshauptorte für einzelne bisherige Bezirkslokalitäten in Gemeinde-Amtshäusern oder in Privathäusern richtet sich nach den zwischen dem Regierungsrat und dem Gemeinderat des Bezirkshauptortes getroffenen Vereinbarungen.

§ 7. Wenn der Bezirkshauptort Lokalitäten, auf deren Benützung der Staat verzichtet, für andere Zwecke einrichtet, so kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag ausrichten. Der Beitrag darf die Hälfte der im Vorjahre für diese Bezirkslokalitäten ausgerichteten Gesamtentschädigung nicht überschreiten.

In Dielsdorf kann ein derartiger Beitrag an den Eigentümer der dortigen Bezirkslokalitäten ausgerichtet werden.

#### **IV. Rechtsverhältnisse in Bezirkslokalitäten des Staates.**

§ 8. In Amtsräumen von Bezirksbehörden, die Eigentum des Staates sind oder die der Staat von Dritten mietet, be- // [S. 537] sorgen die Bezirkshauptorte auf ihre Kosten die Wartung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung.

Wo die Bezirksgefängnisse Eigentum des Staates sind, haben die Bezirkshauptorte die Bezirksgefängnisse und die Wohnungen der Gefängnisverwalter auf eigene Kosten zu heizen, zu beleuchten und für die Reinigung dieser Lokalitäten die erforderlichen Apparate und Geräte, sowie Wärme, Wasser und Reinigungsmaterial zu liefern. Im übrigen wird der Hauswartdienst im Bezirksgefängnis vom Gefängnisverwalter auf Rechnung des Staates besorgt.

Hauswart für die staatlichen Amtsräume der Bezirksbehörden ist in der Regel der Gefängnisverwalter. Er bezieht für seine Verrichtungen als Hauswart eine Entschädigung vom Bezirkshauptort; dieser stellt ihm das erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung und liefert ihm die nötigen beweglichen Apparate, Geräte und Materialien. Mit Zustimmung des Regierungsrates kann der Bezirkshauptort die Verrichtungen des Hauswartes staatlicher Amtsräume der Bezirksbehörden einem Dritten übertragen; auf Begehren des Regierungsrates ist er hiezu verpflichtet. Enthalten die staatlichen Bezirkslokalitäten neben der Wohnung des Gefängnisverwalters noch Hauswart- oder Heizerwohnungen, so entrichtet der Bezirkshauptort dem Staat für diese Wohnungen einen angemessenen Mietzins.

§ 9. Wenn die Ausgaben eines Bezirkshauptortes für die Wartung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung staatlicher Bezirkslokalitäten in einem Jahr den Betrag von 50 Rappen pro Einwohner des Bezirkshauptortes überschreiten, so vergütet der Staat

dem Bezirkshauptorte 80 % der Mehrkosten. Überschreiten die Ausgaben des Bezirkshauptortes nach Abzug des Staatsbeitrages 70 Rappen pro Einwohner, so wird der Staatsbeitrag so weit erhöht, daß der Ausgabenüberschuß des Bezirkshauptortes pro Einwohner nicht mehr als 70 Rappen beträgt.

§ 10. Der Regierungsrat kann die Wartung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung staatlicher Bezirkslokalitäten durch staatliche Organe auf Kosten des Staates besorgen lassen. In diesem Falle hat der Bezirkshauptort dem Staat // [S. 538] jährlich die Selbstkosten für diese Verrichtungen und für die Tätigkeit der Aufsichtsorgane, höchstens aber 50 Rappen pro Einwohner zu ersetzen.

#### V. Anlagewert.

§ 11. Der Anlagewert der Bezirkslokalitäten wird auf den 1. Januar 1931 festgesetzt wie folgt:

Zürich: Bezirksgebäude auf dem Rotwandareal Zürich 4	Fr.	3314396.–
Affoltern a. A.: Gerichtshaus und Gefängnis	"	89863.–
Horgen: Gerichtshaus und Gefängnis	"	183476.–
Meilen: Gerichtshaus und Gefängnis	"	133024.–
Hinwil: Gerichtshaus und Gefängnis	"	121000.–
Uster: Bezirksgebäude	"	280728.–
Pfäffikon: Gerichtshaus und Gefängnis	"	220000.–
Winterthur: Lokalitäten des Bezirksgerichtes im Rathaus	"	215900.–
Bezirksgebäude am Neumarkt, inbegriffen Fr. 30000.– für die Lokalitäten der Kantonspolizei,	"	360540.–
Andelfingen: Gerichtshaus und Gefängnis	"	110232.–
Bülach: Bezirksgebäude	"	471538.–
Dielsdorf: Gerichtshaus und Gefängnis	"	83760.–

In diesen Anlagewerten sind heim Rathaus Winterthur 472 m<sup>2</sup>, heim Gerichtshaus und Gefängnis Dielsdorf 646 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche und Umgelände, sonst überall der ganze Flächeninhalt der betreffenden Liegenschaften inbegriffen. Die Beleuchtungskörper sind überall in den Anlagewerten inbegriffen.

§ 12. Erfolgen nach dem 1. Januar 1931 mit Genehmigung des Regierungsrates An-, Um- oder Aufbauten oder neue Einrichtungen und bauliche Verbesserungen von bisherigen Bezirkslokalitäten, die der Staat nicht übernommen hat, aber noch als Bezirkslokalitäten benützt, so erhöht der Regierungsrat den Anlagewert um die Baukosten, jedoch unter Abzug bloßer Unterhaltskosten, im besondern der Kosten für Renovationen und Reparaturen.

Werden bisherige Bezirkslokalitäten teilweise vom Staat übernommen, teilweise nicht übernommen, aber weiter // [S. 539] benützt, so setzt der Regierungsrat den Anlagewert um den Anteil der vom Staat übernommenen Lokalitäten herab.

Wird nur ein Teil der vom Staat nicht übernommenen Bezirkslokalitäten vom Staat weiter benützt, ein anderer Teil aber dem Bezirkshauptort zur freien Verfügung überlassen, setzt der Regierungsrat den Anlagewert um den Anteil der dem Bezirkshauptort zur freien Verfügung überlassenen Lokalitäten herab.



## VI. Verschiedene Bestimmungen und Schlußbestimmung.

§ 13. Die Bezirkshauptorte, welche die Wartung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung staatlicher Bezirkslokalitäten besorgen, oder deren nichtstaatliche Bezirkslokalitäten noch als solche benützt werden, haben dem Regierungsrat je im Februar die Jahresrechnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben für die Bezirkslokalitäten im Vorjahr einzusenden, die Belege beizulegen oder Einsicht darein zu gewähren, und alle Aufschlüsse zu erteilen, welche für die Berechnung der Jahresentschädigung von Bedeutung sind.

§ 14. Wird in diesem Gesetz auf die Einwohnerzahl abgestellt, ist die Wohnbevölkerung nach der letzten eidgenössischen Volkszählung maßgebend.

§ 15. Streitigkeiten zwischen dem Staat und einem Bezirkshauptort über die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes werden durch die Gerichte entschieden. Eine gerichtliche Klage ist erst zulässig, wenn der Beklagte das Begehren des Klägers abgewiesen oder auf ein Begehren des Klägers innert dreier Monate keinen endgültigen Bescheid gegeben hat. Die dreimonatige Frist läuft von der Zustellung des Begehrens an.

§ 16. Gehört in einem Bezirkshauptort ein Teil der Bezirkslokalitäten dem Bezirkshauptort, ein Teil dem Staat, so ist zwischen dem Regierungsrat und dem Gemeinderat des Bezirkshauptortes eine den Grundsätzen dieses Gesetzes möglichst entsprechende Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so setzen auf Klage hin die Gerichte die gegenseitigen Rechte und Pflichten so fest, wie es den Grundsätzen dieses Gesetzes am besten entspricht.

§ 17. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und amtlicher Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 27. November 1904 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme eines Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	182654
Eingegangene Stimmzettel	132951
Annehmende sind	75998
Verwerfende sind	32950
Ungültige Stimmen	121
Leere Stimmen	23882

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Bezirkshauptorte» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 14, Dezember 1931.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Gschwend.

Der Sekretär:

A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.09.2015]